

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe 

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dickes - Ltd. Planer: Alexander Krämer

Drs.Nr.: VT 52/22	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvorstand	Vorberatung - nicht öffentlich -	TOP 5
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich -	TOP 5
am 28. November 2022 in Idar-Oberstein	Bearbeitung: Alexander Krämer / Kämmeriamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach Datum: 28.10.2022	

Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Haushaltssatzung für das Jahr 2023.

Abstimmung:

Ja:	Nein:	Enthaltung:
------------	--------------	--------------------

Sachverhalt:

Siehe Anlage Haushaltssatzung 2023 und Haushalt 2023



**PLANUNGSGEMEINSCHAFT
RHEINHESSEN-NAHE**

Haushalt 2023

**Vorlage für den Regionalvorstand und
die Regionalvertretung
am 28.11.2022**

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung	3
2. Vorbericht	8
3. Gesamthaushalt	18
4. Einzelpositionen Erträge / Aufwendungen	19
5. Bilanz 2020	20
6. Bilanz 2021 (vorläufig)	21

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2023 vom ...

Aufgrund des § 15 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283, 295), BS 230-1, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21), BS 2020-20, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. 2022, S. 21), BS 2020-1, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 20.11.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 28.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	213.250,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	242.800,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-29.550,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	213.250,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	242.800,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-29.550,00 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-29.550,00 Euro
--	-----------------

§ 2 Umlage und Beiträge

1. Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
2. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPIG und § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,07 EUR je Einwohner erhoben, die Hälfte des Betrages je Einwohner für solche Gebiete, die noch einer weiteren Planungsregion angehören. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 787,50 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG	Einwohnerzahl am 30.06.2022	Umlage 2023	
		je Einw.	insgesamt
Kreisfreie Stadt Mainz	219.572	0,07 €	15.370,04 €
Kreisfreie Stadt Worms (50 %)	87.580	0,07 €	3.065,30 €
Landkreis Alzey-Worms	133.988	0,07 €	9.379,16 €
Landkreis Bad Kreuznach	163.081	0,07 €	11.415,67 €
Landkreis Birkenfeld	83.034	0,07 €	5.812,38 €
Landkreis Mainz-Bingen	217.862	0,07 €	15.250,34 €
zusammen			60.292,89 €

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG	Umlage 2023
Stadt Bad Kreuznach	787,50 €
Stadt Bingen am Rhein	787,50 €
Stadt Idar-Oberstein	787,50 €
Stadt Ingelheim am Rhein	787,50 €
zusammen	3.150,00 €

3. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG	Beitrag 2023
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1.050,00 €
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1.050,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.050,00 €
Handwerkskammer Rheinhessen	1.050,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.050,00 €
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00 €
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	1.575,00 €
Anerkannte Naturschutzvereinigungen	1.050,00 €
zusammen	7.875,00 €

4. Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 15.02.2023 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eigenkapital

1. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 109.953,41 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2021 beträgt 187.458,46 €, zum 31.12.2022 154.688,46 € und zum 31.12.2023 125.138,46 €.

2. Das Eigenkapital verteilt sich anteilig wie folgt auf die Mitglieder der Planungsgemeinschaft:

Mitglieder	Eigenkapital in v. H.
Kreisfreie Stadt Mainz	22,50
Kreisfreie Stadt Worms	4,50
Landkreis Alzey-Worms	13,50
Landkreis Bad Kreuznach	16,50
Landkreis Birkenfeld	8,50
Landkreis Mainz-Bingen	22,50

Große kreisangehörige Städte, Kammern und Verbände	Eigenkapital in v. H.
Stadt Bad Kreuznach	1,00
Stadt Bingen am Rhein	1,00
Stadt Idar-Oberstein	1,00
Stadt Ingelheim am Rhein	1,00
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1,00
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1,00
Handwerkskammer Koblenz	1,00
Handwerkskammer Rheinhessen	1,00
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1,00
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	2,00
Naturschutzvereinigungen	1,00

§ 7

Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Verdienstausschlag, Fraktionsaufwand

1. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung der Regionalvertretung, an der sie teilgenommen haben. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.

Ausgenommen von der Sitzungsgeldregelung sind die Mitglieder der Regionalvertretung, die ihr kraft Amtes angehören (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte).

2. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Regionalvorstandes erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung des Regionalvorstandes, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.

3. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der von der Regionalvertretung gebildeten Ausschüsse erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung eines Ausschusses, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Für Mitglieder der Regionalvertretung, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, ohne Ausschussmitglied zu sein, gilt diese Regelung entsprechend.
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und des Fraktionsvorstandes ein Sitzungsgeld von 50,- €. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.
Die Zahl der Fraktionssitzungen und der Fraktionsvorstandssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf insgesamt jährlich die Zahl der Sitzungen des Regionalvorstandes nicht übersteigen. Sitzungsgeld und Fahrtkosten erhält nicht, wer am gleichen Tag an einer Sitzung der Regionalvertretung bzw. des Regionalvorstandes teilnimmt.
5. Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstaufschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen nach Ziffer 4.
6. Die Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- EUR.
Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- EUR. Gleichzeitig entfällt durch die gewährte monatliche Aufwandsentschädigung der Anspruch auf jegliches Sitzungsgeld.

Mainz, den

Bettina Dickes

Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach und
Vorsitzende der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	10
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	10
1.2	Die Struktur des (doppischen) Haushalts	10
2	Umlageentwicklung / Demographische Entwicklung.....	11
3	Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft	14
	Aufstellung und Änderung des Regionalplanes.....	14
4	Freiwillige Aufgaben der Planungsgemeinschaft	14
5	Zu einzelnen Posten des Haushaltes	15
5.1	Vorbemerkungen.....	15
5.2	Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	16
5.3	Posten 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	16
5.4	Posten 9 – Personal- und Versorgungsaufwendungen	16
5.5	Posten 10 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	17
5.6	Posten 14 – Sonstige laufende Aufwendungen.....	17

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 15 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) sind die Planungsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts; die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sind entsprechend anzuwenden. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) gelten für die Wirtschaftsführung von Zweckverbänden - und damit auch für die Wirtschaftsführung der Planungsgemeinschaften - sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 78 bis 110 und §§ 112 bis 116). Gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) sind die Bücher der Planungsgemeinschaften nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 GemHVO wird hiermit der Vorbericht vorgelegt.

1.2 Die Struktur des (doppischen) Haushalts

Zum 01.01.2009 wurde erstmalig eine Bilanz nach den Vorgaben der Doppik (Doppelte Buchführung in Konten / Kommunen) erstellt.

Gegenstand der Planung sind der Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt veranschlagt. Die Ergebnisrechnung, die im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen ist, entspricht einer „Gewinn- und Verlustrechnung“ im Handelsrecht. Das Jahresergebnis führt zur Veränderung des Eigenkapitals.

Im Finanzhaushalt werden neben den zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen grundsätzlich auch die Zahlungsvorgänge im Bereich der Investitionen abgebildet.

In Ermangelung eigener Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen seit Einführung der Doppik 2009 keine Veranschlagung aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt und der damit eigentlich verbundenen Abschreibungen im Ergebnishaushalt. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind in der Bilanz zu Festwerten bewertet. Das Verfahren ist vom MDI und mit der Kommunalaufsicht abgestimmt; der Rechnungshof ist darüber informiert. Mit hin sind so auch keine Veranschlagung von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich. Auch auf das haushaltstechnische Instrument der Verpflichtungsermächtigung kann somit verzichtet werden.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist nicht erforderlich.

Eine Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen und der Einsatz einer Kosten- und Leistungsrechnung sind verzichtbare Bestandteile und müssen nicht vorgehalten werden. Weiterhin

sind die in § 4 Absatz 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geforderten Angaben hinsichtlich Steuerungs- und Erfolgskontrolle entbehrlich.

Ebenso ist die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nur verpflichtet, die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt als Anlage gemäß § 1 I Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen.

Die übrigen Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind entbehrlich.

2 Umlageentwicklung / Demographische Entwicklung

Nach dem kontinuierlichen Abbau der liquiden Mittel unter Beibehaltung des Umlagesatzes in den Jahren 2009 - 2016 wurde im Haushaltsjahr 2017 eine Umlagerhöhung notwendig.

In seinem Prüfbericht vom 23.02.2021 hat der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz nun jedoch festgestellt, dass die Planungsgemeinschaft wieder über erhebliche liquide Mittel verfügt. Ende 2019 hatten diese einen Stand von 91.284,- €. Die liquiden Mittel haben sich gegenüber 2016 (31.159,- €) somit fast verdreifacht. Aktuell belaufen sich die liquiden Mittel sogar auf rund 221.000,- € (Stand 02.11.2022). Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz regt daher an, die liquiden Mittel, soweit sie nicht für anstehende Planungsaufgaben benötigt werden, zur Reduzierung der Umlagebelastung der Mitglieder einzusetzen.

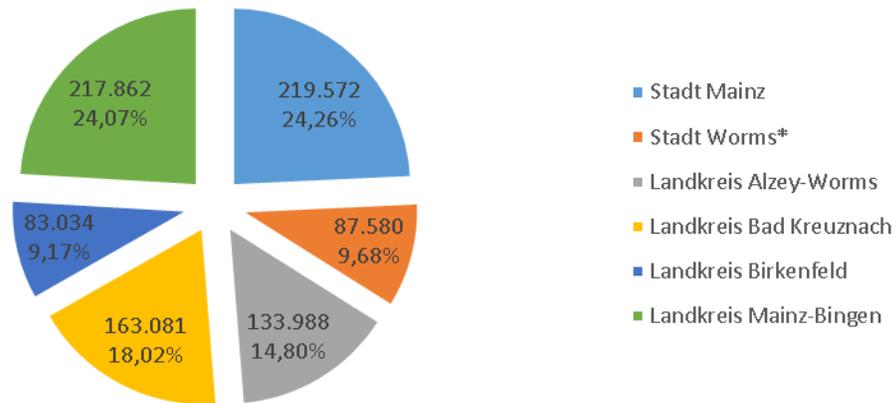
Zudem hat der Rechnungshof festgestellt, dass die von der SGD Süd gezahlte Verwaltungskostenpauschale die tatsächlichen Verwaltungskosten nicht deckt und daher eine Anpassung der Pauschale gefordert. Denn nach § 14 Abs. 5 LPlIG hat die zuständige obere Landesplanungsbehörde die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaften unentgeltlich wahrzunehmen. Infolgedessen wurde auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der letzten Jahre am 24.03.2022 eine neue Kostenvereinbarung mit der SGD Süd geschlossen, aufgrund der sich der jährliche Zuschuss rückwirkend ab 2021 von 19.700,- € auf 47.000,- € erhöht hat. Zudem erfolgt eine Nachzahlung von insgesamt 50.000,- € für die Unterfinanzierung in den Jahren 2016-2020, die in fünf gleichen Jahresraten ab 2021 ausgezahlt wird.

Vor diesem Hintergrund wird die Umlage für das Jahr 2023 um 30 % gesenkt. Diese Senkung führt zu Mindereinnahmen von ca. 30.000,- €, die jedoch durch die erhöhte Verwaltungskostenpauschale kompensiert werden können. Dies wurde so auch bereits in der Sitzung des Regionalvorstandes am 17.05.2022 beraten.

Die Höhe der Umlage wird in den kommenden Jahren regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 29.550,- EUR kann durch die vorhandenen liquiden Mittel ausgeglichen werden.

Einwohnerzahlen der Landkreise u. kreisfreien Städte zum
Stichtag 30.06.2022

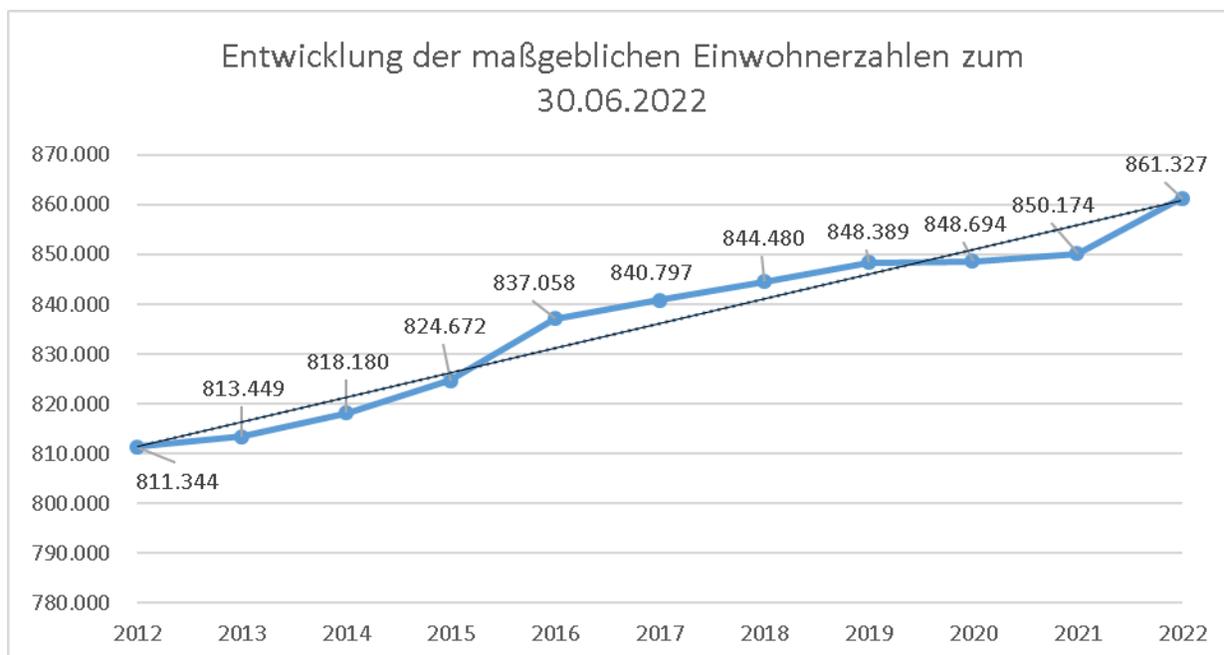


<u>Einwohnerzahlen</u>	<u>30.06.2022</u>	<u>30.06.2021</u>	<u>30.06.2020</u>	<u>30.06.2019</u>
Stadt Mainz	219.572	216.532	217.155	217.925
Stadt Worms ¹	87.580	86.900	86.850	86.595
Landkreis Alzey-Worms	133.988	132.211	131.357	130.634
Landkreis Bad-Kreuznach	163.081	161.193	160.485	160.213
Landkreis Birkenfeld	83.034	81.999	82.228	82.528
Landkreis Mainz-Bingen	217.862	214.789	214.044	213.791
Einwohner gesamt ohne Worms	817.537	806.724	805.269	805.091
Einwohner gesamt mit Worms	861.327	850.174	848.694	848.389

	<u>Umlage 2023</u>	<u>Umlage 2022</u>	<u>Umlage 2021</u>	<u>Umlage 2020</u>
Umlage Mitglieder nach § 3 (1)	<u>60.292,89 €</u>	<u>85.017,40 €</u>	<u>84.869,40 €</u>	<u>84.838,85 €</u>
Stadt Bad Kreuznach	787,50 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Stadt Bingen	787,50 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Stadt Idar-Oberstein	787,50 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Stadt Ingelheim	787,50 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Beiträge Mitglieder nach § 3 (2) Nr. 1	<u>3.150,00 €</u>	<u>4.500,00 €</u>	<u>4.500,00 €</u>	<u>4.500,00 €</u>

¹ auf Grund der Mitgliedschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar gilt für die Stadt Worms nur der hälftige Mitgliedsbeitrag (§ 18 II 3, 4 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe).

IHK Koblenz	1.050,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	2.250,00 €
IHK Rheinhessen	1.050,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	2.250,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.050,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.125,00 €
Handwerkskammer Rheinhessen	1.050,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.125,00 €
Landwirtschaftskammer Rhein- land-Pfalz	1.050,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Unternehmerverbände Rhein- land-Pfalz e.V.	1.575,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €
Anerkannte Naturschutz- verbände e.V.	1.050,00 €	1.500,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Beiträge Mitglieder nach § 3 (2) Nr. 2-4	<u>7.875,00 €</u>	<u>11.250,00 €</u>	<u>11.250,00 €</u>	<u>11.625,00 €</u>
Zuschuss SGD Süd	57.000,00 €	57.000,00 €	57.000,00 €	19.300,00 €
Beiträge und Zuschüsse Summe	<u>128.317,89 €</u>	<u>157.767,40 €</u>	<u>157.619,40 €</u>	<u>122.123,00 €</u>



3 Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft

Aufstellung und Änderung des Regionalplanes

Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft sind die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes. Der gesamtfortgeschriebene Regionalplan ist seit 23. November 2015 und in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung seit 19. April 2022 rechtsverbindlich.

Im Jahr 2023 soll die Teilfortschreibung der Sachgebiete Erneuerbare Energien und Siedlungsflächen (Gewerbe) erfolgen. Hierfür sind im Haushaltsjahr nur Finanzmittel für die vorgelagerten Untersuchungen (Energiekonzept, Gewerbeflächenkonzept) eingeplant. Mit dem Druck der 3. Teilfortschreibung ist erst im Jahr 2024 zu rechnen.

Juristische Beratung bei der Anwendung des Regionalen Raumordnungsplans:

Für die gutachterliche Klärung bei Fragen im Zuge der Anwendung des inzwischen fortgeschriebenen Regionalen Raumordnungsplans wird in den HH 2023 ein Betrag von 4.000,- EUR eingestellt.

4 Freiwillige Aufgaben der Planungsgemeinschaft

Für das Haushaltsjahr 2023 sind folgende Aufgaben geplant:

- **„Integriertes Verkehrskonzept für Rheinhessen“:** Das Konzept wurde am 17.05.2022 von der Regionalvertretung beschlossen. Die Geschäftsstelle koordiniert die Umsetzung des Konzepts in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe. Für die Organisation und Durchführung der Abstimmungstermine wird ein Betrag von 2.000,- EUR angesetzt.

Kostenschätzung für die Finanzierung:

Gesamt 2.000,- EUR

- **„Gewerbeflächenkonzept für die Region Rheinhessen-Nahe“:** Die Nachfrage nach Gewerbeflächen und der Handlungsdruck geeignete Flächen bereit zu stellen sind in der Region nach wie vor sehr groß. Das Projekt soll die Voraussetzungen für raumverträgliche regionalbedeutsame Standorte für Gewerbeentwicklung in der Region schaffen. Im HH-Jahr 2019 wurde für dieses Projekt eine Summe von 15.000,- EUR eingestellt. Von dieser Summe wurden bisher rund 10.450,- EUR in Anspruch genommen. Das Gewerbeflächenkonzept wird in der Sitzung der Regionalvertretung am 28. November 2022 beschlossen. Die verbleibende Summe soll für verbleibende Untersuchungen für die Überführung der Konzeption in den Regionalen Raumordnungsplan genutzt werden.

Kostenschätzung für die Finanzierung:

Gesamt 15.000,- EUR

Übertrag auf das HH-Jahr 2023: Gesamt 4.550,- EUR

- **„Impulsprogramm Ländlicher Raum“:** Bei diesem Projekt handelt es sich um ein sozial-ökonomisches Impulsprojekt, welches einen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Attraktivität des westlichen Teils der Region leisten soll. Als Anschubfinanzierung wurde die Summe von 10.000,- EUR im HH-Jahr 2021 eingestellt. Im Jahr 2021 wurde mit der Grundlagenerfassung begonnen, es wurden 1.200,- EUR verausgabt. Im Jahr 2023 soll der Einstieg in die konzeptionelle Phase erfolgen, die verbleibende Summe wird auf 9.000,-EUR aufgerundet.

Kostenschätzung für die Anschubfinanzierung:

Gesamt 10.000,- EUR

Übertrag auf das HH-Jahr 2023: 8.800,- EUR

- **Umsetzungsmanagement „Eicher Rheinbogen“:** Das Projekt „Teilräumliches Entwicklungskonzept Eicher Rheinbogen“ wurde Anfang 2022 abgeschlossen. Zur Umsetzung des Projekts soll eine auf zwei Jahr befristete halbe Personalstelle geschaffen werden, für die eine 50%-Förderung vom Ministerium des Innern und für Sport in Aussicht gestellt wird. Die andere Hälfte soll durch Zuschüsse der betroffenen Landkreise und Verbandsgemeinden finanziert werden.

Kostenschätzung für Jahre 2023 und 2024:

Gesamt jeweils ca. 50.000,- EUR

- **„Erarbeitung und Abstimmung des regionalen Energiekonzepts“:** Die Regionalvertretung hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 2021 die Geschäftsstelle mit der Erstellung eines regionalen Energiekonzepts beauftragt. Mit der Erstellung des Konzeptes wurde in 2022 begonnen, indem eine Potenzialstudie Windenergie in Höhe von 22.000,- € in Auftrag gegeben wurde, die zu 50 % vom Ministerium des Innern und für Sport gefördert wird. Darüber hinaus wurden GIS-Arbeiten für eine Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik in Höhe von ca. 5.700,- € vergeben. Für das HH-Jahr 2023 wird eine Summe in Höhe von 30.000,- € eingestellt für die Ergänzung und Zusammenführung der Ergebnisse in einem regionalen Energiekonzept.

Kostenschätzung für das Jahr 2023:

Gesamt 30.000,-EUR

5 Zu einzelnen Posten des Haushaltes

5.1 Vorbemerkungen

Den Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz wurden bei der Aufstellung ihrer Haushalte teilweise Erleichterungen hinsichtlich der gesetzlichen Formerfordernisse zugestanden. Gemäß § 4 I GemHVO ist der Haushalt grundsätzlich angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Hierauf kann im vorliegenden Fall aufgrund des geringen Umfangs des Haushaltes der Planungsgemein-

schaft Rheinhessen-Nahe verzichtet werden, so dass der Haushalt ausschließlich aus einem Gesamtergebnis und -finanzhaushalt besteht.

Die Betrachtungen erfolgen auf Basis des Ergebnishaushaltes.

Es besteht eine Deckungsgleichheit zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt. Deshalb wird aus Vereinfachungsgründen auf die Darstellung des Ergebnishaushaltes verwiesen.

Die gesetzlichen Regelungen sehen eine Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Teilhaushalte vor. Es besteht insofern eine flexible Haushaltsführung, sollten einzelne Ansätze überschritten werden.

5.2 Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

Hier sind die Umlagebelastungen der beteiligten Gebietskörperschaften sowie projektbezogene Zuweisungen der Gebietskörperschaften veranschlagt.

Ferner ist hier der pauschale Landeszuschuss der SGD Süd in Höhe von 47.000,- € sowie die jährliche Nachzahlung von 10.000,- € für die Jahre 2016-2020 enthalten.

Die Grundlage hierfür bildet der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 23.02.2021, in dem dieser festgestellt hat, dass der bis dahin gezahlte Zuschuss des Landes von zuletzt 19.600,- € nicht auskömmlich war. So belief sich die Differenz zwischen den tatsächlichen Verwaltungskosten und der Verwaltungskostenpauschale in den Jahren 2016-2019 auf insgesamt 145.770,- €.

Des Weiteren erhält die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom Landkreis Mainz-Bingen die vollständige Erstattung für den seit Anfang des Haushaltsjahres 2011 angestellten Regionalmanager. Dieser ist für die Koordination des Regionalparks Rheinhessen zuständig.

Mit dem Umzug der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 01.11.2014 in die neuen Räumlichkeiten ergibt sich überdies eine Kostenerstattung der Energieagentur Rheinland-Pfalz von 20.800,- EUR.

5.3 Posten 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier sind die Beiträge der Kammern und Verbände veranschlagt. Der Ansatz für die Beiträge von Kammern und Verbänden werden ab dem HH-Jahr 2023 neu berechnet und angepasst. Somit beträgt der Ansatz nun 7.900,- EUR.

5.4 Posten 9 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Diese Position enthält die Abrechnung der Sitzungsgelder, die jeweils am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres berechnet werden sowie Personalkosten in Höhe von 65.000,- EUR für den Regionalmanager (vgl. Ziffer 5.2), für Praktikanten und eine neu geschaffene Projektstelle zur Umsetzung des „teilräumlichen Entwicklungskonzepts Eicher Rheinbogen“ in Höhe von 50.000,- €.

Die Planungsgemeinschaft arbeitet insbesondere in Arbeitshochphasen mit freien Mitarbeitern zusammen, die meist ein Studium in Geografie / Raumplanung ableisten und hier unterstützende Arbeit leisten. Im kommenden Jahr ist davon auszugehen, dass mehrere Planstellen in der Geschäftsstelle nicht durchgehend besetzt sind und die zeitwilligen Ausfälle durch freie Mitarbeiter kompensiert werden müssen. Daher wird der Ansatz gegenüber dem Vorjahr um 5.000,- EUR angehoben auf 15.000,-EUR.

5.5 Posten 10 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Planansatz erhöht sich gegenüber dem Jahr 2022 um 4.000,- EUR. Er enthält die Kostenerstattung an den Landkreis Bad Kreuznach für die Übernahme der Buchhaltung sowie die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten der Geschäftsstelle in Mainz. Hier wird insbesondere mit steigenden Stromkosten gerechnet.

5.6 Posten 14 – Sonstige laufende Aufwendungen

Ansonsten wurde auf die möglichst restriktive Handhabung der finanziellen Ausstattung geachtet. Wie bereits bei den Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe näher erläutert, werden mehrere Projekte im Haushaltsjahr 2023 realisiert. Hierfür ist teilweise externe Unterstützung erforderlich. Weiterhin wurden Gelder für die juristische Beratung eingestellt. Ansonsten erfolgte die Aufstellung des Haushaltes nach den Erfahrungswerten der Haushaltsvorjahre und deren entsprechender Entwicklung.

Gesamthaushalt							
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
	Ergebnishaushalt						
2.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	243.936,80	218.200	205.300	207.800	160.300	152.800
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.250,00	11.250	7.900	7.900	7.900	7.900
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	15,00	50	50	50	50	50
8.	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (1 bis 7)	255.201,80	229.500	213.250	215.750	168.250	160.750
9.	Personal- und Versorgungsaufwendungen	15.343,61	28.000	85.000	85.000	35.000	35.000
10.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.406,27	10.200	14.200	14.200	14.200	14.200
14.	sonstige laufende Aufwendungen	151.946,87	224.070	143.600	105.000	106.000	107.000
15.	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (9 bis 14)	177.696,75	262.270	242.800	204.200	155.200	156.200
16.	laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (8, 15)	77.505,05	-32.770	-29.550	11.550	13.050	4.550
19.	Finanzergebnis (17, 18)						
20.	Ordentliches Ergebnis (16, 19)	77.505,05	-32.770	-29.550	11.550	13.050	4.550
21.	außerordentliches Ergebnis						
22.	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
23.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) 20,21,22)	77.505,05	-32.770	-29.550	11.550	13.050	4.550
	Finanzhaushalt						
F23.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	9.393,28	-32.770	-29.550	11.550	13.050	4.550
F34.	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (F23, F33)	9.393,28	-32.770	-29.550	11.550	13.050	4.550
F38.	Veränderung der liquiden Mittel	9.393,28	-32.770	-29.550	11.550	13.050	4.550
F39.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Liquiditätskrediten						
F40.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.393,28	-32.770	-29.550	11.550	13.050	4.550
F41.	Saldo der durchlaufenden Gelder	81,79					
F42.	Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag	9.393,28	-32.770	-29.550	11.550	13.050	4.550
F43.	Veränderung der liquiden Mittel (inkl. durchlaufende Gelder) - nachrichtlich	9.393,28	-32.770	-29.550	11.550	13.050	4.550
F44.	Ausgleich Finanzhaushalt	9.393,28	-32.770	-29.550	11.550	13.050	4.550

Einzelpositionen Erträge/Aufwendungen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe							
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
	Erträge:						
4144200	Zuw. für lfd. Zwecke vom Land	114.578,82	84.700	92.000	92.000	67.000	57.000
4144300	Zuw. für lfd. Zwecke v. Gemeinden & Gemeindeverb.	116.427,66	120.000	92.500	94.500	71.500	73.500
4149000	Sonstige Zuweisungen u.Zuschüsse f.laufende Zwecke	12.930,32	13.500	20.800	21.300	21.800	22.300
4369000	Sonstige zweckgebundene Abgaben	11.250,00	11.250	7.900	7.900	7.900	7.900
4411000	Erträge aus Verkäufen von Vorräte	15,00	50	50	50	50	50
4999990	Summe Erträge: Aufwand:	255.201,80	229.500	213.250	215.750	168.250	160.750
5019000	Sonst. aufw. f. ehrenamtl.(u.a.Tätige d.Feuerwehr)	9.801,85	18.000	20.000	20.000	20.000	20.000
5029000	Sonstige Aufwendungen für Beschäftigte	5.541,76	10.000	65.000	65.000	15.000	15.000
5232300	Geb. einschl.d.Best.teile, d.d.Geb.zuzurech. sind	6.206,27	6.000	10.000	10.000	10.000	10.000
5254300	Kostenerstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.200,00	4.200	4.200	4.200	4.200	4.200
5612000	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.149,40	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
5613000	Aufwend. für Reisekosten f.Dienstr. u. Dienstgänge	983,91	4.000	3.000	3.000	3.000	3.000
5621000	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	38.725,44	45.000	45.000	46.000	47.000	48.000
5624900	Sonstige Aufwendungen d. Datenverarbeitung	6.518,49	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
5625900	Sonstige Aufwendungen f. Sachverständige u.ä	92.854,25	131.020	49.600	10.000	10.000	10.000
5639500	Sachkosten (Porto, Bücher, Telefon Bekantm.)	11.509,57	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000
5699000	Sonstige lfd. Aufwendungen d. Verwaltungstätigkeit	205,81	1.050	3.000	3.000	3.000	3.000
5999990	Summe Aufwand:	177.696,75	262.270	242.800	204.200	155.200	156.200
	Überschuss/Fehlbedarf:	77.505,05	-32.770	-29.550	11.550	13.050	4.550

Schlussbilanz zum 31.12.2020

Aktiva				Passiva			
Posten	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Posten	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
1.2	Sachanlagen		0,00 €	1.1	Kapitalrücklage	66.411,63 €	98.584,74 €
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.000,00 €	10.000,00 €	1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	32.173,11 €	11.368,67 €
2.	Umlaufvermögen						
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	2.	Sonderposten	0,00 €	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	91.284,82 €	160.228,38 €	4.	Verbindlichkeiten	2.700,08 €	60.274,97 €
4.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	5.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €
Summe		101.284,82 €	170.228,38 €	Summe		101.284,82 €	170.228,38 €

Schlussbilanz zum 31.12.2021 (vorläufig)

Aktiva				Passiva			
Posten	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Posten	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021
		in €				in €	
1	Anlagevermögen	10.000,00	10.000,00	1	Eigenkapital	109.953,41	187.458,46
1.2	Sachanlagen	10.000,00	10.000,00	1.1	Kapitalrücklage	98.584,74	109.953,41
1.2.8	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.000,00	10.000,00	1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	11.368,67	77.505,05
2	Umlaufvermögen	160.228,38	184.667,53	4.	Verbindlichkeiten	60.274,97	7.209,07
2.2	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	14.964,08	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	60.191,97	965,37
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0,00	13.941,76	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	83,00	6.243,70
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1.022,32				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten u. Schecks	160.228,38	169.703,45				
	Bilanzsumme	170.228,38	194.667,53		Bilanzsumme	170.228,38	194.667,53



Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Auszug aus der Niederschrift der 7. Sitzung der Regionalvertretung in der Wahlperiode 2019-2024 am 28.11.2022 von 10:45 Uhr bis 12:20 Uhr in Idar-Oberstein

TOP 5 Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Jahr 2023 - Beschlussempfehlung

Die Vorsitzende teilt mit, dass die Unterlagen zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2023 versandt wurden. Wesentliche Änderung ist die Erhöhung des Zuschusses des Landes vom 19.600 auf 47.000 Euro jährlich, die folgerichtig die Senkung der Umlage um 30% bewirkte.

Der leitende Planer Herr Krämer erläutert kurz die im kommenden Haushaltsjahr anstehenden Projekte. Er ergänzt, dass 50.000 Euro jährlich für eine auf zwei Jahre befristete 50%-Stelle für ein Umsetzungsmanagement zum teilträumlichen Entwicklungskonzept Eicher Rheinbogen eingestellt seien. Diese Stelle solle jedoch durch einen in Aussicht gestellten Zuschuss des Landes und Beiträge der beteiligten Landkreise und Verbandsgemeinden vollständig gegenfinanziert werden, wobei die Abstimmungsgespräche hierzu noch laufen.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird mit 49 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.